

Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen für Wertpapiergeschäfte

AVANA Invest GmbH

Best Execution Policy

AVANA Invest GmbH

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	3
2. GELTUNGSBEREICH.....	3
3. AUSFÜHRUNGSKRITERIEN.....	4
4. GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSAUSFÜHRUNG.....	4
5. AUSFÜHRUNGSPLÄTZE	4
6. ABWEICHENDE PLATZIERUNG IM EINZELFALL.....	6
7. ÜBERWACHUNG UND ÜBERPRÜFUNG	6

1. Einleitung

Gemäß den allgemeinen und gesetzlichen Vorgaben sind Kapitalverwaltungsgesellschaften dazu verpflichtet, Grundsätze und Verfahren zur Ausführung von Aufträgen im Wertpapiergeschäft (nachfolgend auch "Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte") aufzustellen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung solcher Aufträge zu erzielen. Somit obliegt die Aufstellung der Grundsätze der Auftragsausführung der AVANA Invest GmbH. Sie erstellt die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte nach eigenem Ermessen.

2. Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungsgrundsätze finden Anwendung auf alle von der AVANA Invest GmbH (nachfolgend auch „Gesellschaft“) ausgeführten Handelsgeschäfte im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung sowie im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (individuelle Vermögensverwaltung). Erfolgt der Handel über die Verwahrstelle, so gelten die Ausführungsgrundsätze der Verwahrstelle.

Bewertet ein Kunde im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung einzelne Faktoren anders, als dies von der AVANA Invest GmbH bei der Erstellung der Grundsätze der Auftragsausführung vorgesehen wurde, und wünscht für eine Transaktion oder für alle Transaktionen eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung an einem abweichenden Handelsplatz, so ist der Kunde dazu berechtigt, sofern diese Möglichkeit in den vertraglichen Vereinbarungen nicht ausgeschlossen wurde.

3. Ausführungskriterien

Ziel dieser Ausführungsgrundsätze ist das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Handelsgeschäften.

Allein die Auswahl des Ausführungsplatzes stellt keine Garantie dar, die bestmögliche Ausführung im Einzelfall zu erzielen. Entscheidend ist, dass die Gesamtheit des angewandten Verfahrens zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

Hierfür sind folgende Kriterien maßgeblich:

- der Preis des Finanzinstruments,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- Art und Umfang des Auftrags,
- Qualität der Auftragsabwicklung (Settlementmodalitäten, Abwicklungssicherheit),
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

4. Grundsätze zur Auftragsausführung

Die AVANA Invest GmbH wird bereits vor der Auftragserteilung an die Kontrahenten durch Vergleich mehrerer Angebote die unter Punkt 3. genannten Kriterien überprüfen und gewichten.

Die Gewichtung der verschiedenen Kriterien hängt von den Umständen des Einzelfalls nach pflichtgemäßer Einschätzung der Gesellschaft ab, wie z.B. den vertraglichen Vereinbarungen, dem Finanzinstrument, den weiteren Besonderheiten des Auftrags sowie dem Ausführungsplatz. Allerdings wird die Gesellschaft dem für die Auftragsausführung zu zahlenden Gesamtentgelt regelmäßig besondere Bedeutung beimessen.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen während einer Auftragsausführung eine Änderung des Ausführungsplatzes, einzelne Teile eines Auftrags, oder auch die Änderung von Kontrahenten vornehmen, sofern eine solche Änderung als geeignet erscheint, um eine bestmögliche Ausführung zu erreichen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aufgrund der zusätzlich durch die Gesellschaft durchgeführten internen Best-Execution-Prüfungen bei einem anderen Ausführungsplatz/Kontrahenten eine bessere Auftragsausführung erreicht werden kann.

5. Ausführungsplätze

Basierend auf dem von der Gesellschaft angebotenen Dienstleistungsspektrum beziehen sich die festgelegten Ausführungsgrundsätze auf folgende Finanzinstrumente:

- Aktien

Aufträge für Aktien werden grundsätzlich ohne Angabe eines Handelsplatzes an einen Intermediär (Broker) weitergeleitet. Die bestmögliche Ausführung wird hierbei vom Intermediär durch die Anwendung seiner Best-Execution-Policy gewährleistet.

- Renten bzw. rentenähnliche Wertpapiere

Renten bzw. rentenähnliche Wertpapiere werden über elektronische Plattformen (wie z. B. Bloomberg, Tradeweb, etc.) oder per Telefon OTC gehandelt.

- Derivate

Aufträge für Derivate werden grundsätzlich OTC per Telefon ohne Angabe eines Handelsplatzes an einen Intermediär (Broker) weitergeleitet. Die bestmögliche Ausführung wird hierbei vom Intermediär durch die Anwendung seiner Best-Execution-Policy gewährleistet.

- Investmentfondsanteile

Aufträge für Investmentfondsanteile werden abhängig von der Art des Finanzinstruments entweder an einen Intermediär ohne Angabe eines Handelsplatzes weitergeleitet, oder über elektronische Plattformen (wie z. B. Bloomberg, Tradeweb, etc.) außerbörslich gehandelt.

- Geldmarktinstrumente

Aufträge für Geldmarktinstrumente werden grundsätzlich OTC per Telefon ohne Angabe eines Handelsplatzes an einen Intermediär (Broker) weitergeleitet. Die bestmögliche Ausführung wird hierbei vom Intermediär durch die Anwendung seiner Best-Execution-Policy gewährleistet.

- Devisen

Aufträge für Devisen werden OTC per Telefon ohne Angabe eines Handelsplatzes an einen Intermediär (Verwahrstelle) weitergeleitet. Die bestmögliche Ausführung wird hierbei vom Intermediär durch die Anwendung seiner Best-Execution-Policy gewährleistet.

- Illiquide Finanzinstrumente

Illiquide Finanzinstrumente werden in der Regel per Telefon oder per elektronischer Plattform außerbörslich abgewickelt. Dabei ist die Berücksichtigung der unter Punkt 3. aufgeführten Kriterien maßgeblich für die Erzielung einer bestmöglichen Ausführung

Die Gesellschaft hat ein Verzeichnis der Intermediäre (Kontrahentenliste) erstellt, an die sie die Handelsaufträge weiterleitet. Dabei wird sichergestellt, dass eine hinreichend große Anzahl von zuverlässigen Intermediären gewählt wird, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit konstant bestmögliche Ausführungen für alle Finanzinstrumente, Märkte und Orderarten erwarten lassen. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt, um eine bestmögliche Ausführung zu erzielen.

6. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Kann ein Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, außergewöhnlichen Marktereignissen oder Systemausfällen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an einem nach den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte konformen Handelsplatz ausgeführt werden, so wird die Gesellschaft versuchen, in Abweichung von dieser Best-Execution-Policy die Aufträge zu den unter den jeweiligen Umständen bestmöglichen Bedingungen für den Kunden auszuführen.

7. Überwachung und Überprüfung

Die Gesellschaft überwacht laufend die Orderausführung der beauftragten Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen mittels Post-Trade-Kontrolle auf Übereinstimmung mit dieser Best-Execution-Policy untersucht. Etwaige Mängel im Ausführungsvorgang werden sofort reklamiert.

Die Grundsätze der Auftragsausführung werden regelmäßig, zumindest jedoch einmal jährlich sowie ad hoc bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen von der AVANA Invest GmbH überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Daneben wird fortlaufend die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführungen und die Eignung der ausgewählten Finanzintermediäre im Rahmen von internen Kontrollen überprüft.

Die Überprüfung ist Aufgabe des Handelsteams unter Aufsicht von Compliance.